Die Mobiliartransportkosten in Heimschaffungsfällen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **19 (1922)**

Heft 7

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837597

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

bedürftigen Witwe die Zeit, da sie das Bürgerrecht ihres gegenwärtigen Heimatkantons, resp. des Heimatkantons ihres Ehemannes, noch nicht besaß, außer Betracht fällt. Daraus folgt, wie bereits der Kleine Rat des Kantons Graubünden in seinem angefochtenen Entscheide ausgeführt hat, daß die zweijährige, in Art. 2 des Konkordates vorgesehene Karenzzeit für die Witwe G. am 7. Februar 1921, d. h. bei ihrer Eheschließung zu laufen begonnen hat und am 7. Februar 1923 ihr Ende nehmen wird. Da, bevor diese Frist abgelaufen ist, eine Kostenverteilung zwischen dem Wohn- und Heimatkanton gemäß Konkordat nicht eintritt, liegt die Unterstützungspflicht ausschließlich und ungeteilt dem Kanton Tessin ob. Unter diesen Umständen wird der Entscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden geschützt und der Rekurs des Departements des Innern des Kantons Tessin abgewiesen.

Verwandten-Unterstützungspflicht.

Unterstützung eines unehelichen Knaben durch den Stiefvater. Die Verpflichtung, für die Kinder zu sorgen, entspringt nicht nur aus den Banden des Blutes, sondern sie entsteht auch durch die Begründung der Ehe. Wer also in eine eheliche Gemeinschaft mit einer Person tritt, die bereits Kinder hat, muß diese seine Stiefkinder in die neue eheliche Gemeinschaft mitübernehmen und ist zur Sorge für ihr Wohl mitverpflichtet. (Entscheid des thurgauischen Armendeparements 1920.)

(Dieser Entscheid widerspricht der Bestimmung des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Art. 328), die Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister zur Unterstützung verpflichtet, und den Entscheiden des Bundesgerichtes, die eine ausdehnende Interpretation des Art. 328 für unstatthaft erklären.)

Unterstützungspflicht einer katholischen Mutter gegenüber ihren zwei vaterhalb verwaisten evangelischen Kindern. Die Auffassung der Rekurrentin ist eine rechtsirrtümliche, wenn sie behauptet, die beiden Kinder seien die ausschließliche Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit, da die Mutter sich selbst ohne Unterstützung durchzubringen imstande wäre. Sie beruht auf einer Verkennung der Rechte und Pflichten der Mutter in der Familie. Deren prinzipielle Mitverpflichtung, an den Unterhalt und die Erziehung der Kinder beizutragen, ergibt sich aus Art. 159, Abs. 2, und Art. 161, Abs. 2, des Zivilgesetzbuches. Kann sie dieser Pflicht nicht genügen, so wird mit den Kindern auch die Mutter unterstützungsbedürftig. Bei Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Unterstützung durch die Heimatgemeinde ist es gerechtfertigt, grundsätzlich beide konfessionellen Armenpflegen zur Mitwirkung zu verpflichten. (Entscheid des thurgauischen Armendepartements 1920.)

Vom Gerichte wurde die Unterstützungspflicht des Adoptivkindes gegenüber den Adoptiveltern grundsätzlich bestätigt. (Aus dem Jahresbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich über das Jahr 1920.)

Die Mobiliartransportkosten in Heimschaffungsfällen.

Zwischen den Behörden des Heimat- und denjenigen des Wohnkantons haben sich schon wiederholt Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben, von wem bei armenpolizeilichen Heimschaffungen die Kosten des Möbeltransportes

zu tragen seien. In der Regel wurden die Möbel am Wohnorte unfrankiert aufgegeben und waren dann von der heimatlichen Armenbehörde einzulösen. Gegenüber dieser Praxis wurde geltend gemacht, daß die Kosten des Möbeltransportes vom absendenden Kanton zu tragen seien und dabei auf § 2 und § 3 III der Uebereinkunft betr. die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909 abgestellt. Diese Bestimmungen schreiben vor, daß die Kosten der Heimschaffung von schweizerischen Armen dem absendenden Kanton zur Last fallen und daß dem Heimzuschaffenden seine Ausweisschriften und seine Effekten mitzugeben seien. Die Ausdehnung des Begriffes der „Effekten" auf ein ganzes Mobiliar stieß aber auf Widerspruch, und es hat nun die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes mit Kreisschreiben vom 24. März 1922 an die Polizeidirektionen der Kantone zu der Frage Stellung genommen. Sie bemerkt dazu begleitend: „Unter Effekten versteht die Uebereinkunft lediglich das Gepäck, wie Kleider und die zum persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände des Transportanden, nicht aber Hausrat, wie vielfach angenommen wird." Anschließend daran gibt die Polizeiabteilung noch eine Reihe von Anweisungen für die Kostenverrechnung im interkantonalen und internationalen Personentransportverkehr, auf deren Wiedergabe im einzelnen hier verzichtet werden kann.

N.

Schweiz. Heimschaffungen. Nach dem Geschäftsbericht der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements belief sich im Jahre 1921 die Zahl der Anträge auf Heimschaffung verlassener Kinder und Kranker oder hilfsbedürftiger Personen auf 276 (1920: 296), umfassend 342 Personen.

Von der Schweiz wurden an das Ausland 238 Begehren gestellt, die 304 Personen betrafen, nämlich 26 verlassene Kinder und 278 Kranke und Hilfsbedürftige. Hievon entfielen auf Italien 127, Frankreich 67, Oesterreich 11, Deutschland 14, Rumänien 3, Liechtenstein, Belgien, Polen und die Tschechoslowakei je 2, Holland, Dänemark, Serbien, Türkei, Ungarn, Lettland, Litauen und Nordamerika je 1 Begehren.

Die vom Ausland anher gerichteten Heimschaffungsbegehren beliefen sich auf 38 Fälle (1920: 42) und umfaßten 38 Personen, nämlich 2 verlassene Kinder und 36 Kranke oder Hilfsbedürftige; 26 dieser Gesuche gingen aus Frankreich ein, 7 aus Italien, je 1 aus Oesterreich, Belgien, Schweden, Nordamerika und Kanada.

Das Tempo des Heimschaffungsverkehrs weist im Berichtsjahre, wenn auch nur zum Teil, eine kleine Besserung auf. Die Heimschaffungsbegehren nahmen im Jahre 1921 bis zur Erledigung mit Italien im Durchschnitt 121 Tage (1920: 176), mit Frankreich 194 Tage (150), mit Deutschland 88 Tage (79) und mit Oesterreich 88 Tage (122) in Anspruch. Gesamtdurchschnitt 123 Tage (1920: 132). Bei Deutschland wickelt sich der Verkehr in der Regel direkt zwischen den kantonalen und den deutschen Behörden ab; obige Zahl bezieht sich daher nur auf die Fälle, in denen der diplomatische Weg in Anspruch genommen werden mußte.

St.

— Interkantonale Armenpflege. Der Geschäftsbericht der innerpolitischen Abteilung des eidgenössischen Politischen Departementes erwähnt, daß letzteres von der Konferenz der Vertreter der Konkordatskantone ersucht worden ist, eine Revision des interkantonalen Konkordates für wohnörtliche Unterstützung in die Wege zu leiten. — Die durch Art. 18 des Konkordates